



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG 8, KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

**Waldumwandlungsverfahren gemäß § 10 i.V. m. § 9 LWaldG
im Rahmen des Bebauungsplans „Einzelhandelsmärkte Bannholz“
der Gemeinde Engelsbrand**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Bebauungsplans „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ der Gemeinde Engelsbrand, mit Schreiben vom 08.06.2021 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 i.V. mit § 9 LWaldG für einen ca. 1,31 großen Waldbereich auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 420 der Gemeinde Engelsbrand, Gemarkung Engelsbrand zwecks „Einzelhandelsfläche“ gestellt.

Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion Freiburg. Die vollständigen Antragsunterlagen liegen der höheren Forstbehörde seit dem 22.07.2021 vor.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der

zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 1,31 ha Wald keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Hintergrund der Entscheidung ist nachfolgender Sachverhalt:

Die geplante Umwandlungsfläche befindet sich außerhalb der gültigen Bauleitplanung und ist ausschließlich im Wald geplant. Im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Neuenbürg - Engelsbrand ist das Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt. Der Bebauungsplan "Einzelhandelsmärkte Bannholz" wird vor der 4. Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung entwickelt.

Betroffen sind Teile des Gemeindewaldes Engelsbrand auf dem Flurstück Nr. 420, Gemarkung Engelsbrand. Dauerhaft verloren gehen ca. 1,31 ha. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung sind auf der überplanten Waldfläche neben den forstlichen Grundfunktionen die Sonderfunktionen des Erholungswaldes der Stufe 1a sowie Immissionsschutzwald ausgewiesen.

Durch die geplanten Nutzungsänderungen werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Hierdurch ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die Körperschaftsforstdirektion erforderlich.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde nach § 7 UVPG in Verbindung mit §§ 9 und 10 LWaldG eine standortsbezogene Vorprüfung für die geplante Waldumwandlungsfläche durchgeführt.

Die Auswirkungen der nun beantragten Waldumwandlung werden nach Feststellung vom 28.07.2021 aus nachfolgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

- ✓ Die Waldflächen liegt außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, FFH-Gebiet, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Wildtierkorridore, etc.). Besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen.

- ✓ Die Naturschutzbehörde hat auf Basis der vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Waldumwandlung vorliegen, sofern bestimmte Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Diese natur- und artenschutzrechtliche Betrachtung wird im nachfolgenden Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren berücksichtigt und als Nebenbestimmung festgesetzt. Gleiches gilt für die Bestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz.
- ✓ Die Gemarkung der Gemeinde Engelsbrand ist mit einem Waldanteil von ca. 64% überdurchschnittlich bewaldet. Im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche auf der Gemarkung (ca. 979 ha) ist die dauerhafte Umwandlungsfläche mit ca. 1,31 ha unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als tragbar zu werten.
- ✓ Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht der höheren Forstbehörde vollständig ausgeglichen werden.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 29.07.2021